

### III. Nachtrag zum Polizeigesetz

*Antrag vom 3. Mai 2004*

#### **Locher-St.Gallen**

*Art. 39bis Abs. 3 Satz 2:*            Streichen.

**Begründung:**

Art. 39bis bringt neu eine formelle gesetzliche Grundlage für den polizeilichen Informationsaustausch und regelt damit die Aktenbeschaffung und -verwendung im Rahmen der selbständigen polizeilichen Tätigkeit, d.h. ausserhalb eines Strafverfahrens. Was demgegenüber Bestandteil der Strafverfahrensakten ist, was also im Strafverfahren aktenkundig zu machen ist, ist nicht im Polizeigesetz, sondern in Art. 66 des Strafprozessgesetzes (sGS 962.1; abgekürzt StP) geregelt. Art. 39bis Abs. 3 Satz 2 des Polizeigesetzes kann daher allenfalls missverstanden werden, weil nicht klar ist, was im Polizeigesetz mit dem Vorbehalt der Weiterverwendung von polizeilichen Daten im Strafverfahren bezweckt wird, zumal die Regelung im StP für im Strafverfahren verwendete und zu verwendende Akten abschliessend und eindeutig ist. Der unnötige und verwirrende Vorbehalt ist zu streichen.